

JURA Extra

Jura

Juristische Ausbildung

W
DE
G

Extra

herausgegeben von

Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen, Münster

Prof. Dr. Gerd Geilen, Bochum

Prof. Dr. Klaus Geppert, Berlin

Prof. Dr. Albert von Mutius, Kiel

Prof. Dr. Peter Schlosser, München

Prof. Dr. Peter Schwerdtner, Bielefeld

de Gruyter · Berlin · New York

Jura Extra

Studium und Examen

mit Beiträgen
zur Anfertigung von Klausuren und Hausarbeiten,
zu Studiengang und Examen, zu BAföG.

Herausgegeben von Hans-Uwe Erichsen

Bearbeitet von
Professor Dr. Hans-Uwe Erichsen, Münster
Professor Dr. Gerd Geilen, Bochum
Assessor Karl-Heinz Millgramm, Bochum
Professor Dr. Albert von Mutius, Kiel
Professor Dr. Peter Schlosser, München
Rechtsanwalt Johannes Velte, München

2., neubearbeitete Auflage



Walter de Gruyter & Co · Berlin · New York 1983

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Studium und Examen: mit Beitr. zur Anfertigung von Klausuren u. Hausarbeiten, zu Studiengang u. Examen, zu BAföG / hrsg. von Hans-Uwe Erichsen. Bearb. von Hans-Uwe Erichsen . . . — 2., neubearb. Aufl., — Berlin; New York: de Gruyter, 1983.

(Jura: Extra)

ISBN 3-11-009738-9

NE: Erichsen, Hans-Uwe [Hrsg.]

© 1983 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlags-
handlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trüb-
ner, Veit & Comp., 1000 Berlin 30

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgend-
einer Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne
schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung
elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Satz und Druck: H. Heenemann GmbH & Co, 1000 Berlin 42

Buchbinder: Verlagsbuchbinderei Dieter Mikolai, 1000 Berlin 10

Vorwort

Dieses Buch enthält eine Auswahl von Beiträgen zu Studienfragen, die in den letzten fünf Jahren in Jura — Juristische Ausbildung erschienen sind. Sämtliche Beiträge wurden für die vorliegende 2. Auflage überarbeitet und zum Teil erheblich erweitert. Sie machen das Buch zu einem Ratgeber für Studenten, der sie durch die ganze Studienzeit begleitet.

Anregungen und Vorschlägen zur Verbesserung wird gerne entgegengesehen.

Im September 1983

Verlag, Herausgeber und Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Studienbeginn Rechtswissenschaft (Millgramm)	1
I. Der Weg zu einer ersten Orientierung	1
1. Einführung	1
2. Berufsaussichten	3
3. Fachliche Eignung	5
4. Die Einführungsvorlesung	6
5. Einführungsliteratur	7
A) Allgemeine Auswahlkriterien	7
B) Thematische Eingrenzung	9
C) Literaturbeispiele	9
6. Examensforderungen	11
7. Lateinkenntnisse	11
8. Ausbildung vor Aufnahme des Rechtsstudiums	12
9. Bundeswehr und Zivildienst	13
10. Zur Studienmotivation	14
11. Zweites Studienfach	15
II. Die Gestaltung des Studiums	15
1. Studienort und Wohnung	15
2. Studienfinanzierung, Nebentätigkeiten	16
A) BAföG-Förderung	16
B) Renten	17
C) Stipendien	17
D) Nebenbeschäftigungen	17
E) Ferienjobs	18
F) Studentische Hilfskraftstellen	18
G) Zusammenfassung	19
3. Einleben an der Universität	19
A) Schriftliches Informationsmaterial	19
B) Der Fachstudienberater	19
4. Kommilitonen	20
5. Privatarbeitsgemeinschaften	20
6. Studienplanung und Studienalltag	21
A) Studienplanempfehlungen der Fakultäten	21
B) Semesterplanung	21
C) Semesterrückblick	22
III. Die Übungen	23
1. Bedeutung	23
2. Die Bedeutung der Übungsscheine und anderer Leistungsnachweise im Examen	24
3. Die Übungshausarbeit	25
a) Allgemeine Hinweise	25
b) Die Arbeit in der Seminarbibliothek	25
c) Zur Darstellungsweise	26
d) Das Literaturverzeichnis	28
e) Abkürzungen	30

4. Die Übungsklausur	31
IV. Juristische Arbeitsmittel	32
1. Gesetzestexte	32
2. Sonstige Arbeitsmittel	32
V. Der Abschluß der ersten Studienzeit	34
1. Zur Selbsteinschätzung	34
2. Studienortwechsel	35
3. Auslandsstudium	36
4. Ausblick	36

**Studium und BAföG (mit Bezügen zum Unterhaltsrecht)
(Millgramm)**

I. Allgemeine Hinweise	38
II. Bedarfssätze und Freibeträge nach dem BAföG	40
1. Bedarfssätze	40
2. Freibeträge	40
III. Elternunabhängige Förderung	40
IV. Lebensältere Studenten	42
V. Zweitausbildung (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	43
VI. Unterhaltsrechtliche Bezüge	43
1. Naturalunterhalt	43
2. Unterhaltungspflicht bei fortgeschrittener Studiendauer des Unterhaltsberechtigten	47
VII. Überleitung des Unterhaltsanspruches auf das BAföG-Amt	50
VIII. Fachrichtungswechsel	51
A) Allgemeine Hinweise	51
B) Exkurs: Die Förderungsausschüsse	53
C) Die Begründung des Fachrichtungswechsels	54
D) Einzelne Gründe	54
E) Zweifacher Fachrichtungswechsel	58
F) Rechtzeitiger Wechsel	61
IX. Eignungsnachweis	62
X. Überschreitung der Förderungshöchstdauer	63
XI. Auslandsstudium	69
XII. Unterstützung außerhalb des BAföG	69
XIII. Zum Rechtsschutz	70

Methodische Hinweise zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen (Geilen)

A. Eine Stellungnahme zur Methodik	72
B. Formalien	72
I. Äußere Aufmachung	72
II. Zur Gliederung und Belegtechnik	74

C. Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Gutachtens	77
I. Falladäquate Problemgewichtung	77
II. Gutachten- und Urteilsstil	78
III. Typische Subsumtionsfehler	79
IV. Mehrfachbeteiligung und Sachverhaltskomplexe	79
V. Konkurrenzen	80
D. Innerdeliktische Aufbauprobleme	81
I. Aufbaufragen beim vorsätzlichen Begehungsdelikt	81
1. Zum Stellenwert des Tatbestandes	81
2. Zur Priorität des objektiven Tatbestandes	82
3. Vorsatz – Tatbestandsmerkmal oder Schuldkomponente?	82
II. Schematischer Überblick über den Prüfungsaufbau – der Grundtyp des Aufbauschemas	83
III. Der Versuchsaufbau beim vorsätzlichen Begehungsdelikt	87
1. Ausbleiben der Vollendung	87
2. Grundsätzliche Versuchsstrafbarkeit	87
3. Der Versuchstatbestand	88
4. Rücktritt als weiterer Prüfungsschwerpunkt	90
IV. Überblick über den (normalen) Versuchsaufbau	90
V. Das vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt	90
1. Unterschiedliche Markierungspunkte des Aufbaus	90
2. Einleitende Prüfung im Vorfeld	91
3. Prüfungsetappen auf der Tatbestandsebene	92
4. Modifikationen bei Rechtswidrigkeit und Schuld	95
VI. Aufbauübersicht	95
E. Hinweis auf einschlägige Literatur	96
Methodische Hinweise zur Falllösung im Zivilrecht (Velte)	97
A. Allgemeine Hinweise	97
B. Die Erfassung des Sachverhaltes und das Herausarbeiten der Fallfrage	99
I. Das Erfassen des Sachverhaltes	99
II. Herausarbeiten der Fallfrage	102
C. Die gedankliche Erarbeitung des rechtlichen Lösungsweges	104
I. Vorbeurteilung nach dem Rechtsgefühl; Klausurtaktik	104
II. Aufsuchen der Anspruchsgrundlagen	105
a) Anknüpfen an der Rechtsfolge	107
b) Einordnung der Lebensvorgänge in Rechtsverhältnisse	107
c) Methodenkombination	109
III. Reihenfolge bei mehreren Anspruchsgrundlagen	110
IV. Subsumtion des Sachverhaltes unter die Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage	111
V. Prüfung möglicher Einwendungen und Einreden	114
VI. Lösungsskizze	115

D. Endgültige Ausarbeitung und Niederschrift	115
I. Schwerpunkte	115
II. Form des Gutachtens	116
III. Äußere Form der Arbeit	118
Die Sachurteilsvoraussetzungen (Schlosser)	119
Einleitung	119
A. Überblick über die Sachurteilsvoraussetzungen des geltenden Rechts	120
I. Die 15 allgemein bedeutsamen Sachurteilsvoraussetzungen	120
1. Ordnungsmäßigkeit der Klageerhebung	120
2. Völkerrechtliche Gerichtsbarkeit über den Beklagten	121
3. Rechtswegzuständigkeit	121
4. Örtliche Zuständigkeit	122
5. Die sachliche Zuständigkeit	122
6. Die internationale Zuständigkeit	123
7. Funktionelle Zuständigkeit	123
8. Die Parteifähigkeit	124
9. Die Prozeßfähigkeit	124
10. Die korrekte Vertretung	125
11. Die Prozeßführungsbefugnis	125
12. Die Rechtshängigkeit	126
13. Die materielle Rechtskraft	126
14. Das Rechtsschutzbedürfnis	127
15. Einrede des Schiedsvertrags	127
Besondere Prozeßvoraussetzungen	127
II. Wert (und Unwert) von Systematisierungen der Sachurteilsvoraussetzungen	128
1. Positive und negative Sachurteilsvoraussetzungen	129
2. Zwingende Sachurteilsvoraussetzungen, dispositive Sachurteilsvoraussetzungen und Sachurteilshindernisse	130
B. Die rechtliche Behandlung der Sachurteilsvoraussetzungen	133
I. Sachurteilsvoraussetzungen und Prozeßgrundsätze	133
1. Sachurteilsvoraussetzungen und Dispositionsmaxime	133
2. Sachurteilsvoraussetzungen und Verhandlungsmaxime	134
3. Sachurteilsvoraussetzungen und rechtliches Gehör	137
4. Sachurteilsvoraussetzungen und Mündlichkeit des Verfahrens	137
5. Sachurteilsvoraussetzungen und Konzentrationsmaxime	138
6. Sachurteilsvoraussetzungen und Prozeßökonomie	138
II. Sachurteilsvoraussetzungen und Prüfungsreihenfolge	139
1. Prüfungsvorrang der Sachurteilsvoraussetzungen als Grundprinzip	139
2. Ausnahmen vom Prinzip	139
3. Prüfungsreihenfolge innerhalb der Sachurteilsvoraussetzungen	142

Hinweise für die Übungen im Öffentlichen Recht (Erichsen)	146
I. Allgemeine Hinweise	146
II. Bestandteile und Aufbau einer Übungsarbeit	147
1. Papierformat, Korrekturrand	147
2. Deckblatt	147
3. Aufgabentext	147
4. Gliederung der Arbeit	147
5. Literaturverzeichnis	148
6. Gutachtenstil und Literaturhinweise zur Methodik der Fallbearbeitung	149
7. Zitierregeln	151
8. Hilfsmittel	152
9. Sprache, Darstellungsstil	152
10. Unterschrift	153

Das Widerspruchsverfahren der VwGO in Studium und Examen (von Mutius) 154

I. Bedeutung für gutachtliche Falllösungen	154
1. Verwaltungsprozessuale Relevanz	154
2. Verwaltungsverfahrenrechtliche Relevanz	156
3. Materiell-rechtliche Relevanz	157
II. Zulässigkeit des Widerspruchs	158
1. Ordnungsgemäße Widerspruchserhebung	159
2. Statthaftigkeit des Widerspruchs	160
3. Beteiligtenfähigkeit, Handlungsfähigkeit und ordnungsgemäße Vertretung	162
4. Widerspruchsfrist	163
5. Widerspruchsbefugnis	164
6. Kein Rechtsbehelfsverzicht	164
7. Keine Rücknahme des Widerspruchs?	164
8. Allgemeines Sachentscheidungsinteresse	165
III. Begründetheit des Widerspruchs	165
IV. Aufbauschema	169

Die Zulässigkeit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht (Erichsen) 172

A. Die allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen	173
1. Ordnungsgemäße Klage	173
2. Deutsche Gerichtsbarkeit	173
3. Der Rechtsweg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten	175
4. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts	180
5. Die Beteiligtenfähigkeit	180
6. Die Prozeßfähigkeit	183
7. Das Fehlen anderweitiger Rechtshängigkeit	184
8. Sonstige allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen	184

B. Die Klageart	185
1. Die Anfechtungsklage	185
2. Die Verpflichtungsklage	187
3. Die allgemeine Leistungsklage	188
4. Die Feststellungsklage	194
5. Die Fortsetzungsfeststellungsklage	197
6. Die Klagearten sui generis	198
C. Die besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen	200
1. Die besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen der Anfechtungsklage	200
2. Die besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen der Verpflichtungsklage	207
3. Die besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen der allgemeinen Leistungsklage	208
4. Die besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen der Feststellungsklage	210
5. Die besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen der Fortsetzungsfeststellungsklage	211
 Die Verfassungsbeschwerde (Erichsen)	 214
I. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht	214
A) Zuständigkeit	214
B) Ordnungsgemäßer Antrag	214
C) Beteiligungsfähigkeit	215
D) Prozeßfähigkeit	216
E) Öffentliche Gewalt	217
F) Prozeßführungs- oder Beschwerdebefugnis	219
G) Rechtswegerschöpfung	226
H) Frist	229
I) Einwand der Rechtskraft	229
J) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	230
II. Die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde	231
A) Grundrechtsverletzung bei verfassungswidriger Begrenzung des Schutzbereichs	232
B) Grundrechtsverletzung bei verfassungswidriger Einschränkung des Schutzbereichs	238
C) Grundrechtsverletzung bei Verstoß gegen den Gleichheitssatz	242
 Die erste Juristische Staatsprüfung (Millgramm)	 245
I. Die Ausgangssituation	245
II. Vorbereitung auf die Endphase des Studiums	246
1. Zur Studiengestaltung	246
2. Anforderungen in der Examensvorbereitung	247
3. Zeitplanung	248

4.	Studienfinanzierung in der Vorbereitungsphase	248
5.	Information über Examensvorschriften	249
III.	Die Examensvorbereitung	249
1.	Wiederholung und systematische Vertiefung des Examensrelevanten Wissensstoffes	249
A)	Vorbemerkungen	249
B)	Allgemeines zur Anschaffung von Literatur	250
C)	Literatur zur Methodik der Fallbearbeitung und Stoffwiederholung	250
D)	Studienkurse zur Vertiefung	252
E)	Zeitschriften	253
F)	Skripten	254
a)	Grundstoff-Skripten und mündliche Kurse	255
b)	Skripten zur Verständnisbildung	256
c)	Karteikartensammlungen, Kurzrepetitorien	257
G)	Die Arbeit mit Literatur und Skripten	258
2.	Privatarbeitsgemeinschaften in der ersten Vorbereitungsphase	259
3.	Das zweite und dritte Vorbereitungssemester	260
A)	Vorbereitungsstand	260
B)	Gemeinsamkeiten der Lehrveranstaltungen	260
C)	Die einzelnen Veranstaltungen	260
a)	Repetitorien	260
b)	Klausurenkurse	261
c)	Häusliches Klausurentraining	261
d)	Examinatorien	262
D)	Privatarbeitsgemeinschaften bei fortgeschrittener Examensvorbereitung	262
E)	Seminare	263
IV.	Der Abschluß der Examensvorbereitung	263
V.	Die Durchführung des Examens	264
1.	Vorbemerkung	264
2.	Der Zeitpunkt der Meldung	265
3.	Das Anmeldeverfahren	265
4.	Lebenslauf	265
5.	Der verwaltungsmäßige Ablauf eines Prüfungsverfahrens (Beispiel: Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm)	266
6.	Die Examenshausarbeit	268
A)	Grundsätzliches zum Vorgehen	268
B)	Rückgabe der Aufgabe	268
C)	Exkurs: Die Erstellung einer Examenshausarbeit	269
a)	Verständnis des Sachverhalts	269
b)	Erster klausurmäßiger Lösungsansatz	269
c)	Der Einstieg in die Fallbearbeitung	270
d)	Hauptbearbeitung	270
e)	Vorentwurf	270
f)	Literaturverzeichnis	271
g)	Reinschrift	271
h)	Abgabe	271
7.	Die Zeit bis zum Klausurentermin	272
8.	Der Klausurentermin	272
9.	Die Zeit vor dem mündlichen Examen	272
10.	Die Vorbereitung auf die mündliche Staatsprüfung	272

11. Das mündliche Staatsexamen	273
A) Das Vorgespräch	273
B) Das Prüfungsgespräch	274
C) Die Verkündung der Prüfungsentscheidung	275
12. Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten	275
13. Die Anfechtung von Prüfungsentscheidungen	275
14. Wissenschaftliche Weiterbildung, Referendardienst	276
Das Prüfungsrecht in der neueren Rechtsprechung (von Mutius)	277
I. Vorbemerkung	277
II. „Die Prüfung“ als Rechtsverhältnis	277
1. Leistungsermittlungsverfahren	277
2. Entscheidung über das Prüfungsergebnis	278
3. Verfassungsrechtliche Anforderungen	279
4. Rechte und Pflichten	282
5. Besondere persönliche Anforderungen	283
6. Bewertung von Prüfungsleistungen	287
7. Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung	287
8. Rechte und Pflichten nach beendeter Prüfung	289
III. Rechtsschutz gegen Prüfungsentscheidungen	289
1. Zulässigkeit verwaltungsgerichtlicher Klagen	289
2. Begründetheit verwaltungsgerichtlicher Klagen	294
Übersicht: Übungs- und Examensarbeiten in Jura	301
Sachregister	305

Studienbeginn Rechtswissenschaft*

Eine Einführung in Grundprobleme der ersten Studienzeit

Von wiss. Mitarbeiter Assessor Karl-Heinz Millgramm**, Bochum

I. Der Weg zu einer ersten Orientierung

1. Einführung

„Soll ich Jurisprudenz studieren?“ *Gustav Radbruch* hielt dies für eine Frage, die sich ein Abiturient kaum überzeugend beantworten könne. Seine Feststellung trifft auch auf die heutige Zeit zu. Weder zunehmende Behandlung juristischer Themen in den Medien noch der durch steigende Prozeßziffern dokumentierte allgemeine Glaube an die Rechtsgelehrsamkeit haben hieran etwas zu ändern vermocht. Nach wie vor wählt der Abiturient, wenn er sich zum rechtswissenschaftlichen Studium entschließt, um mit *Radbruch* zu sprechen, „den unbekanntem Inhalt eines verschlossenen Kästchens“¹. Hinzu kommt oftmals ein Mangel an *Studienmotivation*²: was einem *Heinrich Heine* eine „Vernunfttheirat“, einem *Anselm von Feuerbach* zunächst schlicht Broterwerbsquelle, sozusagen „Brotwissenschaft“³ war, erscheint auch dem am numerus clausus-System eines anderen Studienfaches gescheiterten Abiturienten mehr als Verlegenheitslösung denn als Alternative. Versagen in einem anderen Studium oder einfach Ratlosigkeit sind daneben auch heute noch vielfach Anlaß, Rechtswissenschaften zu studieren⁴. Dies zwingt dazu, die erste Stu-

* Überarbeiteter und erheblich erweiterter Beitrag aus *Jura* 1982, S. 572.

** Fachstudienberater an der Ruhr-Universität. Anregungen, Hilfen und kritische Durchsicht des Manuskript erfolgten durch Referendar *Harald Bernshausen* und cand. iur. *Hans-Ludger Sandkühler*.

¹ *Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, 12. Aufl., besorgt von K. Zweigert, S. 259.*

² Gerade eine solche wird aber z. B. dann vorausgesetzt, wenn es um die Anerkennung eines Fachrichtungswechsels gem. § 7 Abs. 2 BAföG geht und ein Förderungsausschuß diese Motivation kritisch zu hinterfragen sucht. Vgl. S. 51.

³ Vgl. *Radbruch* (Fn. 1), S. 262 und 268.

⁴ Vgl. auch die Antwort des *Bundesjustizministers* auf eine kleine Anfrage im Bundestag (BT-Drucks. 9/1389) zu den Berufsaussichten junger Juristen (zusammengefaßt abgedruckt in *Jura* 1982, S. 613 ff), wonach etwa 17 v. H. der Studienanfänger z. B. nicht Jura studiert hätten, wenn in ihrem Wunschfach nicht Zulassungsbeschränkungen oder schlechte Berufsaussichten bestanden hätten.

dienzeit vor allem als *Orientierungsphase* zu nutzen. Ob der Studienanfänger später zu jenen zählt, die ihr Studium nach einigen Semestern abbrechen oder ob er am Ende auf ein erfolgreich abgeschlossenes Studium zurückblicken kann⁵, hängt von der richtigen *Weichenstellung* ab, die frühzeitig erreicht werden muß, weil Planung und Ordnung des weiteren Studiums von ihr abhängen. Auf der anderen Seite soll der Student aber auch schnell Klarheit gewinnen, ob er das geeignete Fach gewählt hat. *Orientierung bedeutet in diesem Zusammenhang Gewinn an Klarheit über Studieninhalte und Studienmotivation, die Entwicklung einer Vorstellung zu Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie zu einer effektiven Arbeitsweise.*

Da die Bewältigung dieser schwierigen Aufgabe vielen Anfängern schwer fällt, sehen sich die Fakultäten dem Wunsch nach einem Höchstmaß orientierender aber auch motivierender Hilfen ausgesetzt. Daß Studenten oftmals nicht nur Information sondern auch detaillierte Anleitung, also totalen Informations- und Anleitungsservice erwarten (ein Begriff, der einem übersteigerten Konsum- und Anspruchsdenken entspringt!), ist in der Studienberatung nichts Ungewöhnliches mehr. Ziel dieses Beitrages soll es aber nicht sein, diesem Anspruchsdenken zu entsprechen, sondern dem Anfänger Hilfen zur Erarbeitung einer *selbständigen* Orientierung anzubieten, die Grundlage für die eigene Entscheidungsfindung sein kann. „Studenten sind (nämlich) keine Schüler und nicht bloße Objekte der Wissensvermittlung, sondern sie sollen selbständig mitarbeitende, an den wissenschaftlichen Erörterungen beteiligte Mitglieder der Hochschule sein“ (so das Bundesverfassungsgericht — BVerfGE 35 S 79 (125)). Aus diesem Grunde sollte der Leser nicht jeden Hinweis, der im Folgenden gegeben wird, als verbindlich auffassen, sondern sich kritisch fragen, ob er ihm von Nutzen sein kann. Auf der anderen Seite mögen ihm manche Ratschläge und Tips trivial erscheinen. Es wurde allerdings kein Problem in die Darstellung aufgenommen, das nur selten in der Studienberatung praktisch wird.

⁵ Nach den Angaben des *Bundesjustizministers* (Fn. 4 a) gelangen Studienanfänger im Rahmen der herkömmlichen Juristenausbildung jeweils nach etwa sechs Jahren zu 50 v. H. bis 55 v. H. in den Vorbereitungsdienst; der Prozentsatz der bestandenen zweiten juristischen Staatsprüfungen (nach einer Gesamtausbildungszeit von etwa neun Jahren) im Vergleich zur Zahl der Studienanfänger liegt ebenfalls bei etwa 50 bis 55 v. H.

Ein brauchbarer Überblick über das Studium läßt sich nur mit der Zeit erschließen und setzt sinnvolles Vorgehen voraus, das mit einer Sammlung, Sichtung und Ordnung erhältlicher Informationen beginnt, wobei von Laien oftmals als naheliegend angesehene Möglichkeiten als Informationsquellen entweder von vornherein ausscheiden oder nur eine geringe Bedeutung haben:

Der *Rechtskundeunterricht* an den Schulen macht den Schüler zwar mit einigen Gegenständen des Rechts bekannt; wegen seiner vorwiegend staatsbürgerkundlichen Gewichtung hat dieser Unterricht aber nicht die Funktion eines rechtswissenschaftlichen Propädeutikums. Dies folgt schon daraus, daß nur ein Teil der Schüler ein rechtswissenschaftliches Studium anstrebt. Wenig sinnvoll ist es, sich durch *Informationen über juristische Berufe* den Zugang zum Studium zu erschließen, da ein verhältnismäßig langes Studium in Rechnung zu stellen ist, an das sich noch eine mehrjährige Referendarzeit anschließt⁶. In dieser Zeit kann sich das Interesse für den angestrebten Beruf wandeln oder sogar verlieren. Hinzu kommt, daß heute — wie umstritten dies auch sein mag — die *Examensnoten* bei der Staatsprüfungen für die Grenzen der Berufswahl entscheidend sind⁷. Dennoch kann das Interesse für bestimmte juristische Berufe die Ausbildung einer Studienmotivation fördern⁸.

2. Berufsaussichten

Angesichts hoher Studienanfängerzahlen stellt sich die Frage nach den Berufsaussichten. Die Bundesregierung ging in ihrem im

⁶ Vgl. Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes, vom 19. März 1982, S. 53 f.; ebenso der *Bundesjustizminister* (Fn. 4), der von einer durchschnittlichen Studiendauer von sechs Jahren und von einer Gesamtbildungsdauer einschließlich Prüfungszeiten für das erste und zweite Staatsexamen von durchschnittlich neun Jahren ausgeht.

⁷ So richtet sich z. B. die Auswahl unter den Bewerbern zum *Richteramt* in erster Linie nach dem Ergebnis der beiden juristischen Staatsprüfungen; vgl. dazu auch *Verf.*, Juristenausbildung, ZRP 1982, 159 f mit einer kritischen Anmerkung zu Problemen der Großen juristischen Staatsprüfung.

⁸ Einen Überblick über verschiedene Einsatzmöglichkeiten von Juristen als z. B. Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Beamter im höheren Verwaltungsdienst etc. bieten die jeweils einschlägigen *Blätter zur Berufskunde*. Vorgedruckte Bestellkarten zum kostenlosen Bezug der Informationsbroschüren sind bei der Berufsberatung für Abiturienten und Hochschulüler bei den jeweiligen *Arbeitsämtern* erhältlich.

Jahre 1982 veröffentlichten Bericht hierzu von folgenden Zahlen aus:

Jahr des Studienbeginns	Zahl der Studienanfänger (jeweils 1. Fachsemester — Sommersemester plus folgendem Wintersemester)	Voraussichtliches Jahr der 2. Staatsprüfung	Geschätzte Zahl der letztlich erfolgreichen Kandidaten bei einer Erfolgsquote von 55 %
1973	11 128	1982	6 120
1974	12 759	1983	7 017
1975	12 206	1984	6 700
1976	11 776	1985	6 477
1977	11 235	1986	6 179
1978	11 651	1987	6 408
1979	12 854	1988	7 070
1980	14 446	1989	7 945
1981	16 689	1990	9 179

Die Bundesregierung rechnet damit, daß jährlich ca. 4 000 Volljuristen in typische Juristenberufe vermittelt werden können⁹. Am Ende des Jahres 1982 waren etwa 2 111 Volljuristen arbeitslos gemeldet (davon 608 Frauen). Dem standen 264 offene Stellen gegenüber¹⁰.

Angesichts dieser ungünstigen Prognose fragt es sich, ob bei der Studienwahl auf die Berufsaussichten der entscheidende Schwerpunkt gelegt werden soll. Dies wäre allerdings nur dann sinnvoll, wenn man es mit zuverlässigen Zukunftsberechnungen zu tun hätte. Solche Prognosen sind jedoch für derart langfristige Zeiträume (gegenwärtig ist im Durchschnitt mit einer neunjährigen Ausbildungsdauer zu rechnen — die Tendenz ist steigend) nicht möglich. Die zunehmende Bereitschaft weiter Bevölkerungsgruppen, gesellschaftliche und persönliche Konflikte auf dem Rechtsweg oder wenigstens nicht ohne juristischen Rat zu lösen¹¹ und die Ausweitung des internationalen Handels, mag auf einen steigenden Bedarf an Juristen

⁹ Vgl. dazu Jura 1982 S. 613 f.

¹⁰ UNI-Berufswahl-Magazin 12/82 S. 35.

¹¹ Vgl. dazu Jura 1983 S. 354 f.

schließen lassen. Auf der anderen Seite lassen sich Rechtsprobleme kaum noch von der Hand lösen. Fast in jedem Fall sind zahlreiche Entscheidungen und das fachwissenschaftliche Schrifttum zu berücksichtigen. Neben hohem Wissensstand erfordert die Arbeit des Juristen immer mehr argumentatives Können, das auf entsprechendem Rechtsverhältnis beruht. Es ist damit zu rechnen, daß weitaus der größte Teil der gegenwärtigen Studienanfänger diesen hohen Anforderungen nicht entspricht und demgemäß das Berufsziel nicht erreichen wird; eine Erfolgsquote von 55 %, wie sie die Bundesregierung annimmt, dürfte in der Zukunft kaum überschritten werden. Zudem ist in Rechnung zu stellen, daß es für Volljuristen mit ausreichenden Staatsexamina immer schwieriger wird, Anstellung in einem typischen Juristenberuf zu finden. Richter oder Staatsanwalt zu werden — noch vor wenigen Jahren ein für viele Juristen erreichbares Berufsziel — kann sich heute nur noch der Volljurist wünschen, der gute oder mindestens vollbefriedigende Examina vorweisen kann. Im Jahre 1981 erreichten von 8 189 Kandidaten in der ersten Staatsprüfung nur 1 130 (= 13,8 %) und von 4 591 Kandidaten in der zweiten Staatsprüfung nur 859 (= 18,7 %) ein vollbefriedigendes oder besseres Ergebnis¹². Viel geringer dürfte die Zahl derjenigen sein, die in *beiden* Staatsexamina solche Prädikate erzielt haben.

Ausgehend davon, daß nur bei überdurchschnittlichen Examensergebnissen mit akzeptablen Anstellungschancen zu rechnen ist, sollte der Studienanfänger sein besonderes Augenmerk auf die Frage seiner *fachlichen Eignung* richten. Bestätigen die Studienleistungen eine überdurchschnittliche Eignung, sollten Sorgen um einen künftigen Arbeitsplatz allerdings erst einmal in den Hintergrund treten.

3. Fachliche Eignung

In den USA wird seit geraumer Zeit versucht, die fachliche Eignung der Studienplatzbewerber im Fach „Rechtswissenschaft“ durch ein besonderes Testverfahren, den „Law School-Admittance Test — LSAT“ zu messen. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen versucht, durch einen Vergleich von Abiturs- und Staatsexamensnoten Rückschlüsse auf die fachliche Eignung zu ziehen. Das Justizministerium stellte fest, daß von allen Kandidaten mit einem Abiturnotendurchschnitt von 2,0 bis 2,32 (= gut), der aus den Noten der Fächer „Deutsch“, „Latein“ — hilfsweise „Eng-

¹² Jura 1982 S. 168; Jura 1982 S. 560.

lisch“ oder „Französisch“ und „Mathematik“ gebildet wurde, fast 52 % „vollbefriedigend“ oder bessere Noten in der ersten Staatsprüfung erreichten¹³. Bei einem Abiturnotendurchschnitt von 4,0 bis 4,32 sank der Anteil der in der Staatsprüfung überdurchschnittlich erfolgreichen Kandidaten auf 6,3 %. Angesichts zu beobachtender großzügiger Benotungspraxis in den Reifeprüfungen und eher strenger Beurteilung juristischer Prüfungsleistungen, sollte ein überdurchschnittlicher Abiturient nicht voreilig auf vorhandene fachliche Eignung schließen; umgekehrt kann keinem Interessenten nur deshalb vom Jura-Studium abgeraten werden, weil er im Abitur durchschnittliche Leistungen erbracht hat. Allerdings sollte die Studienwahl noch einmal überdacht werden, wenn auch im Studium nur durchschnittliche oder schlechtere Leistungen erbracht werden. Es empfiehlt sich, die Entscheidung über die Fortsetzung des Studiums auch in solchen Fällen nicht ohne vorherige Konsultation der Studienberatung zu treffen. Nicht auszuschließen ist nämlich, daß Fehler in der Arbeitsweise die Leistungen beeinflußt haben. Schließlich sollte die Anzahl der Studenten nicht übersehen werden, die auf Grund verzögerter Persönlichkeitsentwicklung erst im Laufe des Studiums die nötige Eignung aufweisen.

4. Die Einführungsvorlesung

In der Lehrveranstaltung „Einführung in die Rechtswissenschaft“ erhält der Anfänger erste wirkliche studienbezogene Informationen dadurch, daß der Dozent nicht nur einen ersten Überblick über die Gegenstände der Rechtswissenschaften vermittelt, sondern auch durch die Anleitung zu weiterer Orientierung, die ebenfalls in dieser Vorlesung erfolgt.

Viele Hörer unterliegen aber insofern einem Mißverständnis, als sie meinen, daß es hauptsächlich in einer Vorlesung darauf ankomme, möglichst viel mitzuschreiben, gar zu stenografieren und zu Hause die Mitschrift noch einmal durchzulesen. Wenn sie zusätzlich in der Lehrveranstaltung aktiv mitarbeiten, glauben sie, vollends alles Notwendige getan zu haben. Auf der Basis der gegenwärtigen gymnasialen Ausbildung sind solche Vorstellungen ebenso verständlich wie abwegig: Wer losgelöst von einem Klassenverband und damit bar jeder orientierenden Hilfen von Lehrern und Mitschülern, die ihn wirklich kennen, über ein Kurssystem zum Studium gelangt, das zum blinden, einzelkämpferischen Einpauken des

¹³ Vgl. *Verf.*, Studienführer Rechtswissenschaft (Bochum) 1983 S. 10.

durch feste Lehrpläne vorgegebenen Unterrichtsstoffes ermuntert und ein Abitur in eher zufällig als sinnvoll anmutenden Fächerkombinationen wie „Kunst, Turnen und Religion“ ermöglicht, wird kaum in Zusammenhängen denken und erkennen, daß im Studium ein erhebliches Maß an eigener, selbständig geplanter Leistung zu erbringen ist. Aus diesem Grunde ist es abwegig, den Dozenten der Einführungsveranstaltung — aber auch jeder anderen Vorlesung — mit der Forderung nach möglichst kompletter „Stoffdarstellung“ zu konfrontieren, was immer übrigens darunter verstanden sein mag! Sicherlich kann es sich auf der anderen Seite auch nicht darum handeln, den Anfänger zum Autodidakten zu bekehren oder ihn zu überreden, ausschließlich in einsiedlerischer „Einsamkeit und Freiheit des Studiums“ sein Heil zu suchen. Selbständigkeit im juristischen Denken setzt allerdings eine Abkehr vom auf der Schule angelegten Konsumdenken und selbständiges Arbeiten voraus. Daß vielen Studenten diese Fähigkeit jedoch bis zuletzt fehlt, was oftmals durch ein mißglücktes Examen vollends deutlich wird, sollte dem Anfänger Mahnung sein, sich frühzeitig, wenn dies auch anfänglich nur schrittweise möglich sein wird, um die Ausbildung dieser Fähigkeit zu bemühen. Wer die Bedeutung der *eigenen* Studienleistung erkannt hat, wird nicht erwarten, daß bereits eine Einführungsvorlesung eine umfassende Orientierung bieten kann. Sinnvoll ist es vielmehr, aus jeder Vorlesung Hinweise für die eigene Studienarbeit zu entnehmen. Gutes *Zuhören* ist dabei wichtiger als genaues Mitschreiben, weil die Lehrveranstaltungen zum juristischen Mitdenken erziehen sollen. Manche Dozenten erreichen diesen Effekt zusätzlich durch Kontrollfragen und gelegentliche Diskussionen. Für die häusliche Arbeit sollten stichwortartige Notizen genügen.

Im Rahmen der *häuslichen Arbeit* kommt es darauf an, den Vorlesungsstoff vorzubereiten, nachzuarbeiten und ihn zu *vertiefen*. Dies geschieht in erster Linie durch *Literaturstudium*. Ergeben sich hierbei Fragen, können diese im Rahmen der nächsten Vorlesungsstunde einer Klärung zugeführt werden. Demgemäß bieten viele Dozenten entweder zu Beginn, während oder nach ihrer Veranstaltung Gelegenheit für diesbezügliche Fragen.

5. Einführungsliteratur

A) Allgemeine Auswahlkriterien

Zur Vertiefung des Stoffes der Einführungsvorlesung steht dem Anfänger ein reichhaltiges Angebot an Literatur zur Verfügung, was

seine Sicherheit indessen nicht gerade fördert. Im Gegenteil: oftmals wird der ohnehin knappe Unterhalt mit Fehlinvestitionen belastet. Diese lassen sich vermeiden, wenn folgende Kriterien beachtet werden: Zunächst empfiehlt es sich, die in den Lehrveranstaltungen oder in den Merkblättern für Studienanfänger gegebenen *Literaturhinweise* zu beachten. Sie sind als „Empfehlungen“ aufzufassen, keinesfalls wird dem Studenten geraten, ein bestimmtes und kein anderes Werk anzuschaffen, wie es bei Schulbüchern der Fall ist. Derartige Empfehlungen schaffen aber eine gewisse Eingrenzung, die die Orientierung erleichtert. Der Kauf eines Werkes sollte jedoch erst erfolgen, nachdem — im Rahmen des Möglichen — Klarheit über dessen Brauchbarkeit gewonnen wurde. Hierzu einige Hinweise:

Zunächst empfiehlt es sich, auf das *Inhaltsverzeichnis* zu schauen und auf diese Weise zu prüfen, ob die in der Vorlesung besprochenen Probleme auch in dem Werk behandelt werden. Die Aufmerksamkeit gilt sodann dem *Darstellungsstil*. Viele Studenten bevorzugen ein leicht lesbares, mit vielen Beispielen versehenes Buch. Nicht wenige Studenten legen dagegen Wert auf eine möglichst zügige, sich auf Wesentliches beschränkende Darstellung. *Leichte Lesbarkeit* ist in der Tat nur als anfängliche Hilfe anzusehen, die die Gewöhnung an selbständiges häusliches Arbeiten erleichtern soll. Anzustreben ist allerdings mit der Zeit die Lektüre anspruchsvollerer Literatur, die dem Studenten später nicht mehr erspart sein wird. Vereinfachende Darstellungen sind oftmals nur deshalb möglich, weil schwierige — oft die eigentlich wichtigen — Stoffteile entweder weggelassen oder nur verkürzt enthalten sind. Eine *sinnvolle Stoffaufbereitung* kann der Anfänger in jedem Fall verlangen: so sollte er darauf achten, ob die Verfasser in ihren Darstellungen Wichtiges hervorheben (etwa durch Wahl größerer Drucktypen) und erst für weitergehende Vertiefung bedeutsame Informationen z. B. in eingerücktem Kleindruck bringen.

Der *Nachschlagewert* eines Buches wird durch ein gutes *Sach- oder Stichwortregister* gesteigert¹⁴. *Aktualität* des Werkes ist ebenfalls wichtig, jedoch kann mitunter die Anschaffung einer Voraufgabe sinnvoll sein, und zwar nicht nur weil dabei Geld gespart werden kann. Ob allerdings die Unterschiede zwischen Neu- und Voraufgabe für den Anfänger unbedeutend sind oder nicht, wird der Student nicht allein entscheiden können. Auskünfte der Lehrstühle und des Studienberaters helfen auch hier weiter.

¹⁴ Die systematische Zuordnung vieler Unterstichwörter zu Hauptbegriffen ist für den fortgeschrittenen Studenten, wie die Erfahrungen mit dem Jahresregister der Zeitschrift Jura zeigen, besonders wichtig. Der Anfänger, der die entsprechende Systematik noch nicht kennt, erwartet jedoch „sein“ Stichwort in erster Linie in der alphabetischen Aufführung der Hauptstichwörter.

B) Thematische Eingrenzung

Zur Einführungsliteratur rechnen Darstellungen der Hauptgegenstände des Rechts (Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht) ebenso, wie rechtsgeschichtliche Grundrisse. Der rechtsgeschichtliche Aspekt ist für den Anfänger deshalb bedeutsam, weil er durch ihn früh einen Eindruck davon erhält, in welchem Maße die Rechtswissenschaften zeitlichen Einflüssen unterliegen, wie oft und wie sehr Juristen geschichtliche Phasen mitgeprägt haben, aber auch wie sie sich als bloße Mittel zum Zweck gebrauchen ließen. Die Gefahr solcher Verstrickungen soll hierbei ebenso erkannt werden, wie die Tatsache, daß die Rechtswissenschaften ständigem Wandel unterworfen sind. Rechtskenntnisse nützen dem Juristen nur, wenn er sie auch auf praktische Fälle sinnvoll anwenden kann. Erforderlich ist daher auch das Studium solcher Einführungsliteratur, die die *Methodik der Fallbearbeitung* zum Gegenstand hat.

C) Literaturbeispiele

Jürgen Baumanns „Einführung in die Rechtswissenschaft“¹⁵ wird den Ansprüchen, die an eine Stoffübersicht zu stellen sind, in jeder Hinsicht gerecht. In der Vielfalt der Informationen kann sich der Anfänger nicht verlieren, da wichtige Textteile, die beim ersten Durchgang zu lesen sind, entsprechend im Druck hervorgehoben werden, nähere Einzelheiten, die der Vertiefung dienen, jedoch im Kleindruck erscheinen. Skizzen, Literaturhinweise und ein ausführliches Stichwortregister machen das Buch auch als Nachschlagewerk nutzbar. Durch die Besprechung zahlreicher Einzelfälle kommt auch die Methodik der Fallbearbeitung nicht zu kurz.

Das Buch von *Rehfeldt/Rehbinder*¹⁶ ermöglicht eine Auseinandersetzung mit Grundfragen, Grundlagen und Grundgedanken des Rechts. Es richtet sich an den Studienanfänger. Die Lektüre fällt leichter, wenn sich der Leser zuvor etwa durch *Baumanns* Einführung einen ersten Stoffüberblick verschafft hat.

Nachgerade klassisch ist das Einführungswerk *Gustav Radbruchs*¹⁷. Rechtsgeschichtliche Bezüge findet der Leser bei der Darstellung der einzelnen Rechtsgebiete besonders herausgestellt. *Laufs*¹⁸ Buch vermittelt einen ersten rechtsgeschichtlichen Überblick. Sinnvoll ist es, bei einzelnen Stationen

¹⁵ *Baumann*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1980.

¹⁶ *Rehfeldt/Rehbinder*, Einführung in die Rechtswissenschaft — Grundfragen, Grundlagen und Grundgedanken des Rechts, 4. Aufl. 1978.

¹⁷ Vgl. Fn. 1.

¹⁸ *Laufs*, Rechtswissenschaft in Deutschland, 2. Aufl. 1978.

rechtsgeschichtlicher Darstellungen innezuhalten und sich auf diese Weise früh in vertiefender Studienarbeit zu üben. So könnte es beispielsweise interessant sein, sich mit dem Streit um die Kodifikation des Rechts zwischen *Savigny* und *Thibaut* zu beschäftigen, wodurch deutlich wird, daß es keineswegs eine Selbstverständlichkeit ist, daß die meisten Rechtsregeln heute in Gesetzen, Kodifikationen, zu finden sind¹⁹. Leben und Werk bekannter Juristen können ebenfalls bereits für den Anfänger interessant sein. Eine Beschäftigung mit solchen Biographien mag mitunter auch belebend und aufhellend sein. Ohne rechtsgeschichtliche Kenntnisse, wozu auch das Wissen um die Bedeutung bekannter Juristen gehört, ist im Staatsexamen nicht auszukommen. Ebenfalls als Klassiker anzusehen ist insoweit *Erik Wolfs* Werk „Große Rechtsdenker der Deutschen Geistesgeschichte“²⁰. Deutsche Rechtsgeschichte wird in diesem Buch an Leben und Werk berühmter Juristen nachvollzogen. Einen schnellen und umfassenden Überblick vermittelt die Darstellung von *Kleinheyer/Schröder*, „Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten“²¹, ein Buch, das sich als Geschenk für den Anfänger eignet. Die *jüngere Justizgeschichte* sollte ebenfalls nicht ausgelassen werden. *Hartungs* Autobiographie „Jurist unter vier Reichen“²² gehört hierzu ebenso wie *Güstrows* Darstellung „Tödlicher Alltag“²³ über die Kriegsjustiz der Jahre 1939—1945 und *Scholz'* Abriss der Justizgeschichte Berlins seit 1945, der in vielerlei Hinsicht für die Justizgeschichte der Bundesrepublik exemplarisch ist²⁴.

Eine anspruchsvolle und umfassende Einführung in die juristische *Methodik* vermittelt *Engischs* „Einführung in das juristische Denken“²⁵. Sie sollte nach Erarbeitung einer Stoffübersicht und erster rechtshistorischer Kenntnisse zu Rate gezogen werden. *Tettinger*²⁶ bietet dem Anfänger einen

¹⁹ *Savigny* ist der Kodifikationsbewegung des frühen 20. Jahrhunderts mit beachtlichen Argumenten entgegengetreten, ein deutsches Bürgerliches Gesetzbuch konnte so erst ca. 100 Jahre nach dem Code Civil in Kraft treten; zu *Savigny* vgl. *Coing*, Friedrich Karl von Savigny (1779—1861), JuS 1979, 86 f; zum Kodifikationsstreit: *Hattenhauer*, Thibaut und Savigny — ihre programmatischen Schriften, 1973.

²⁰ *Erik Wolf*, Große Rechtsdenker der Deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl. 1963.

²¹ *Kleinheyer/Schröder*, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten — eine biographische Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl. (UTB), 1983.

²² *Hartung*, Jurist unter vier Reichen, 1971.

²³ *Güstrow*, Tödlicher Alltag, 1981; vgl. dazu die Besprechung des *Verf.* in Jura 1982, 502.

²⁴ *Scholz*, Berlin und seine Justiz, 1981; vgl. dazu die Besprechung des *Verf.* in Jura 1982, 502.

²⁵ *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 7. Aufl. 1977.

²⁶ *Tettinger*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 1982; vgl. auch *Hülshoff/Kaldewey*, Mit Erfolg studieren, 1979; *Hülshoff/Kaldewey* behan-

Überblick über die Arbeitsmittel des Juristen, geht auf grundsätzliche Probleme des Aufbaus juristischer Arbeiten ein, wobei es an Beispielen nicht fehlt, und gibt Hinweise zum Darstellungsstil, zur Bibliotheksbenutzung etc. Das Buch ist als Nachschlagewerk für die ganze Studienzeit anzusehen.

6. Examensforderungen

Jede Phase der juristischen Ausbildung hat ihre eigenen Probleme: die Sorgen des Studienanfängers sind nicht die des Examenkandidaten²⁷. Der Student fährt daher am besten, wenn er sich auf den erfolgreichen Abschluß des gerade vor ihm liegenden Studienabschnittes konzentriert und nicht durch eine verfrühte Beschäftigung mit künftigen, sicherlich schwieriger zu bewältigenden Studienphasen Ängste aufbaut. Dennoch muß in Rechnung gestellt werden, daß die meisten Ausbildungsordnungen ein sinnvoll-zweckmäßig geordnetes Studium als Zulassungsvoraussetzung für die Staatsprüfung verlangen. Vor allem der Besuch bestimmter Pflichtveranstaltungen und der Erwerb einer Anzahl von Leistungsnachweisen (Scheinen) ist insofern von Bedeutung. Allerdings bestehen sowohl in den Zulassungsvoraussetzungen als auch im Examensablauf oftmals erhebliche Unterschiede zwischen den Ausbildungsordnungen der einzelnen Bundesländer. Es ist ratsam, sich mit der Zeit näher für diese Fragen zu interessieren. Unterschiedliche Anforderungen können für den Studenten Anlaß sein, das Ausbildungsland zu wechseln. Die *Studienplanempfehlungen* der Fakultäten orientieren sich an den Anforderungen der Ausbildungsordnungen. Einen Überblick über *alle* Ausbildungssysteme erhält der Leser durch *Brauns* „Juristenausbildung in Deutschland“²⁸. Manche Studienberater halten — wie z. B. in *Bochum* — sämtliche Ausbildungsordnungen und Studienpläne anderer Fakultäten zur Einsichtnahme bereit, was angesichts der vielen Studienortwechsler (eine Reaktion auf das Verteilungsverfahren der ZVS) nicht nur sinnvoll, sondern auch — wie die Praxis zeigt — notwendig ist.

7. Lateinkenntnisse

Da die Rechtssprache mit lateinischen Fachausdrücken und Redewendungen durchsetzt ist, was nicht nur für das Deutsche Recht

deln Fragen der Studienorganisation und Arbeitstechniken nicht fachspezifisch, sie geben vielmehr allgemeine Ratschläge und Hinweise.

²⁷ Vgl. S. 245 f.

²⁸ *Braun*, Juristenausbildung in Deutschland, 1980.

sondern auch für andere Rechtsordnungen (z. B. England und USA) gilt, empfiehlt es sich, wenn entsprechende Kenntnisse nicht auf dem Gymnasium erworben wurden, zumindest das „Kleine Latinum“ nachzuholen. An den meisten Universitäten werden entsprechende Kurse angeboten.

8. Ausbildung vor Aufnahme des Rechtsstudiums

Der Hauptvorteil einer vor dem Studium absolvierten Ausbildung, die immer häufiger von Abiturienten angestrebt wird, scheint angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage auf der Hand zu liegen: es geht um die Verbesserung von Einstellungschancen durch den Nachweis beruflicher Erfahrungen, auch wenn diese außerhalb juristischer Berufe gesammelt wurden, und um eine Absicherung für den Fall, daß das Ausbildungsziel „Volljurist“ nicht erreicht werden sollte. Bank- und kaufmännische Lehren werden hierbei ebenso anvisiert wie Beamtenausbildungen im mittleren und gehobenen Dienst der Justiz-, Finanz- und Kommunalverwaltungen. Insbesondere durch eine *Rechtspflegerausbildung* versprechen sich manche Abiturienten sehr viel: sie soll oftmals nur ein rechtswissenschaftliches Studium vorbereiten, was auf keinen Fall den Erwartungen der Justizverwaltung entspricht, die den Ausbildungsaufwand nicht unmotiviert betreibt und darauf Wert legt, daß die Rechtspflegeranwärter möglichst bald die für die Arbeit des Rechtspflegers notwendigen Handlungs-, Verfahrens- und Entscheidungsabläufe beherrschen. Schon weil die Hinführung des Rechtsstudenten zu solchen Fragen erst in späteren Ausbildungsphasen, schwerpunktmäßig erst in der Referendarzeit erfolgt, kann die Rechtspflegerausbildung nicht als rechtswissenschaftliches Propädeutikum angesehen werden. Deutlich wird dies an den Schwierigkeiten, die ehemalige Rechtspfleger oftmals in der ersten Studienzeit haben. Die viel eingehendere Beschäftigung mit Rechtsfragen, die meist abstrahiert von einem gerade zur Entscheidung anstehenden Fall erfolgt, erfordert eine Umstellung vom *rein* pragmatischen Denken und Vorgehen, um der Gefahr von Fehlern zu begegnen, die eine lediglich auf das (wünschenswerte) Ergebnis bezogene Arbeitsweise mit sich bringt.

Nicht zu übersehen ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Universitätsausbildung an den Entwicklungsstand meist zwanzigjähriger Studienanfänger anknüpft, während Studenten mit einer Vorausbildung und mehrjähriger praktischer Tätigkeit oft viel älter

sind. Besonders für Absolventen des Zweiten Bildungsweges gilt dies. Das hieraus resultierende Problem, es zum einen nicht mit Altersgenossen zu tun zu haben, zum anderen auch Erfahrungen nicht austauschen zu können, die die erheblich jüngeren Kommilitonen noch nicht aufzuweisen haben, führt, wie die Studienberatung zeigt, öfter zur Isolation, zum „Einzelkämpfertum“ und anderen Studienschwierigkeiten, die — da sie häufig zu beobachten sind — nicht unterschätzt werden sollten. Vor Aufnahme einer Berufsausbildung muß auf jeden Fall geklärt werden, ob ein späteres Studium noch nach BAföG gefördert werden kann. Für Studenten, die nach Neugestaltung des Vorbereitungsdienstes zum gehobenen Dienst in eine Fachhochschulausbildung eine solche Ausbildung begonnen haben, kommt gem. § 7 Abs. 2 BAföG kaum noch eine Förderung des späteren Studiums in Betracht. Auch eine Wiedereinstellung z. B. als Rechtspfleger erscheint unter dem Gesichtspunkt fraglich, daß Ausbildungsbehörden ein Ausscheiden zwecks Studienaufnahme nicht gern sehen oder sogar bekämpfen.

9. Bundeswehr und Zivildienst

Wer sein Studium beginnt, ohne zuvor seiner Wehr- oder Zivildienstpflicht genügt zu haben, kann gem. § 12 Abs. 4 Nr. 3 a) WPflG bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 3 a) ZDG nur dann mit einer *Zurückstellung* rechnen, wenn die Einberufung erst nach Ablauf des ersten Drittels der „vorgesehenen oder erforderlichen“ Studienzeit erfolgt²⁹. Die Erfahrung zeigt, daß die zuständigen Ämter diesen Grundsatz strikt anwenden. Wer dennoch das Studium vor Ableistung seines Dienstes aufnimmt, riskiert nicht nur eine Studienunterbrechung durch Einberufung, sondern muß auch bei der späteren Studienwiederaufnahme meist noch einmal von vorn beginnen, da vieles zwischenzeitlich vergessen wurde. Inwieweit Zurückstellungen — aber auch Befreiungen von Wehrübungen — erforderlich sind, hängt im übrigen vom Einzelfall ab, insbesondere vom bisherigen Studienverlauf. Werden entsprechende Anträge gestellt, sollte die zuständige Stelle um Einholung eines *Gutachtens* bei der jeweiligen juristischen Fakultät gebeten werden.

²⁹ Vgl. BVerwGE 45 S. 397 (401) unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

10. Zur Studienmotivation

Sofern die Aufnahme des Studiums nur eine Verlegenheitslösung war, wird es sich mit dieser auf Dauer nicht leben lassen, da ohne Überzeugung von der Richtigkeit der Studienwahl und ohne Interesse für die Aufgaben des Juristen kaum ordentliche Studienleistungen denkbar sind, wenn man einmal vom Beispiel des „mechanisch getriebenen Juristen“ eines *Robert Schumann*³⁰ absieht. Das bloße Einpauken von Aufbaumustern und die Konzentration auf Erfolge in den Übungen sowie auf das hierfür nur unbedingt notwendige Können, ersetzt keine Studienmotivation. Ein Rezept für die Entwicklung einer solchen Motivation gibt es nicht, und so können nur einige Gesichtspunkte aufgeführt werden, die dem Anfänger insofern Hilfe sein können:

Zunächst kann an die Erwartungen angeknüpft werden, die an einen Juristen zu stellen sind. Er soll zur Konfliktvermeidung und -lösung beitragen. Kenntnis und Abwägung der Interessen der Beteiligten sind hierfür ebenso notwendig wie die Einsicht in gesellschaftliche und andere Zusammenhänge. Nicht der den Vorstellungen seiner Partei blind folgende Anwalt ist gefragt, sondern der Parteivertreter, der sich in kritischer Objektivität mit dem Begehren seines Mandanten auseinandersetzt, und zwar bevor dies durch die Gegenseite oder den Richter geschieht! Wenn es den Anfänger interessiert, durch saubere, logisch aufgebaute Fallösungen unter Einsatz des eigenen kritisch-objektiven Urteilsvermögens eine sinnvolle Aufgabe als Jurist zu erfüllen, hat er das richtige Studienfach gewählt und sollte es auch bis zum Abschluß der Ausbildung studieren. Der Umstand, daß der Student bis zur Referendarprüfung lediglich hypothetische Sachverhalte zu beurteilen hat, sollte dem keinen Abbruch tun. Der spätere berufliche Erfolg hängt davon ab, daß jede Ausbildungsphase — also auch die Anfängerzeit — sinnvoll genutzt wurde.

Der Erforschung oder Entwicklung der Studienmotivation dienen auch Rücksprachen mit anderen Kommilitonen, dem Studienberater, den Hochschullehrern und deren Mitarbeitern. Die Entscheidung, Rechtswissenschaften bis zum Abschluß zu studieren, sollte spätestens im vierten Semester gefallen sein. Wer BAföG-Leistungen bezieht, muß diese Entscheidung jedoch erheblich früher fällen, da ein Fachrichtungswechsel gem. § 7 Abs. 3 BAföG nach den ersten zwei Semestern nur selten anerkannt wird.

³⁰ Vgl. *Radbruch* (Fn. 1), S. 262 f.

11. Zweites Studienfach

Im Hinblick auf eine Verbesserung künftiger Einstellungschancen erscheint der Gedanke, neben dem rechtswissenschaftlichen Studium noch ein zweites Fach zu studieren — meist wird in solchen Fällen Wirtschaftswissenschaft gewählt —, durchaus verständlich. Tatsächlich kann im Hinblick auf die unsichere Arbeitsmarktsituation nur dazu geraten werden, sich in bestimmten Bereichen des juristischen Studiums oder fächerübergreifend zu spezialisieren, jedenfalls Besonderheiten zu bieten, die bei einer späteren Bewerbung bedeutsam werden können. In Rechnung zu stellen ist jedoch, daß auch im zweiten Fach meist hohe Anforderungen gestellt werden und daß die Arbeitsbelastung im rechtswissenschaftlichen Studium mit der Zeit stark zunimmt. Ein zwölfständiger Studientag ist für einen Examenkandidaten nicht ungewöhnlich. Spätestens dann müssen Prioritäten gesetzt werden.

II. Die Gestaltung des Studiums

1. Studienort und Wohnung

Wenn mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einer fernen Universität ein Wohnortwechsel, insbesondere die Ablösung vom Elternhaus zusammenfällt, ist darin ein Vorteil insofern zu erblicken, als hierdurch und durch das Erfordernis des Aufbaus einer selbständigen Lebensgestaltung Fähigkeiten geschult werden, die für einen Juristen unabdingbar sind: selbständiges Orientierungs- und Entscheidungsvermögen.

Die Erfahrung in der Studienberatung zeigt, daß es für viele Studenten nicht selbstverständlich ist, sich wegen der besseren Chancen sogleich nach Zuweisung des Studienplatzes um eine Wohnung zu bemühen. Da dem Studenten zu Fragen der Wohnraumbeschaffung und des Mietrechts zahlreiche leicht zugängliche Informationen zur Verfügung stehen³¹, soll an dieser Stelle nur auf typische Probleme

³¹ Vgl. zu diesen Fragen *Endriß/Bertsch*, Mieterrechte der Studenten, Freiburg 1981, Mieterlexikon 82 des Deutschen Mieterbundes; *Dannemann*, Mietertips für Studenten: Unter fremden Dächern, in: Uni-Berufswahl-Magazin 7—8/82 S. 25 f; zu Fragen des Mieterschutzes in *Studentenwohnheimen* und möblierten Zimmern außerhalb der Vermieterwohnung vgl. *Staudinger/Sonnenschein*, 12. Aufl. (Zweitbearb.), § 564 b Anm. 9, OLG Hamm, NJW 1981, 290 = Jura 1981, 560 (mit Anm. des *Verf.*); von *Mutius*, Jura 1982, 448; OIG Bremen, MDR 1981, 586.

eingegangen werden, die oft den Gegenstand der Rechtsberatung des AstA und der Studienberatung bilden: Ein Mietvertrag, besonders ein Formularvertrag, sollte *vor* Unterschriftsleistung durchgelesen werden. Sonst wird beispielsweise übersehen, daß eine geringe Mietzinshöhe nur darauf zurückzuführen ist, daß der Mietvertrag erhebliche Reparatur- und Renovierungsverpflichtungen für den Mieter enthält oder durch ihn Glasbruchrisiken, Wasserleitungsreparaturen etc. zumindest in Höhe eines bestimmten Betrages dem Mieter aufgebürdet werden. Ebenso trivial wie notwendig mag der Hinweis sein, eine Wohnung vor Abschluß des Mietvertrages *genau* zu besichtigen und darauf zu achten, daß ein Mietvertrag über möblierten Wohnraum auch ein Verzeichnis der vorhandenen Wohngegenstände enthält. Auch beim Auszug sollte zusammen mit dem Vermieter eine Wohnungsbesichtigung durchgeführt werden, damit nicht erst nachträglich Ansprüche gegen den Mieter geltend gemacht werden, die bei einer Besichtigung leicht zu regeln gewesen wären³².

2. Studienfinanzierung, Nebentätigkeiten

A) BAföG-Förderung

Wer sich nicht sicher ist, ob er Anspruch auf BAföG-Förderung hat, sollte, wenn auch eine Beratung keine Klarheit gebracht hat, auf jeden Fall einen Förderungsantrag stellen, denn das Berechnungsverfahren ist kompliziert, weil die in die Berechnung einfließenden Beträge elterlichen Einkommens, Freibeträge etc. oft schwierig zu ermitteln sind. Da weitere Fragen des BAföG an anderer Stelle besprochen wurden³³, soll nur auf zwei wichtige Aspekte hingewiesen werden: das Antragsverfahren ist kostenfrei. Auf frühzeitige Antragstellung ist zu achten. Förderungsleistungen werden nämlich nur noch ab dem Tage der Antragstellung gezahlt, wenn zu

³² Weitere Informationen zu den aufgeworfenen Fragen enthält eine vom *Bundesminister der Justiz*, Postfach, 5300 Bonn, herausgegebene Mietrechtsbroschüre, die dort kostenlos angefordert werden kann. Vgl. auch die Hinweise bei *Hülshoff/Kaldewey* (Fn. 21), S. 51 ff.

³³ Vgl. § 15 Abs. 1 BAföG; Zu weiteren *Fragen des BAföG*, vor allem zur *Überleitung von Unterhaltsansprüchen*, zum *Naturalunterhalt* (Gewährung von Wohnung und Verpflegung, Kleidung etc., also Sachleistungen, statt Unterhaltsleistung in Geld), *Fachrichtungswechsel*, *Förderungshöchstdauer-Überschreitung*, S. 63.

diesem Zeitpunkt auch die Förderungsvoraussetzungen vorgelegen haben.

B) Renten

Rentenbezieher sollten sich ebenfalls frühzeitig darüber informieren, ob sie während des Studiums mit Leistungen des Rententrägers rechnen können. Mitunter wird von ihnen — meist in Anlehnung an § 48 BAföG — ein Leistungsnachweis nach dem vierten Fachsemester verlangt.

C) Stipendien

Die Zahl der Stiftungen und Einrichtungen, die Stipendien gewähren ist groß³⁴. Es empfiehlt sich, frühzeitig — d. h. wenigstens sechs Monate vor Studien- bzw. Förderungsbeginn — Bewerbungen abzusenden. Mitunter gewähren Städte ihren Einwohnern Stipendien, oft fördern Firmen Kinder ihrer Betriebsangehörigen.

D) Nebenbeschäftigungen

Nach dem faktischen Wegfall der BAföG-Förderung eines Zweitstudiums mehren sich in der Studienberatung Fälle von Studenten, die mitten im Berufsleben stehend, oft als Beamte des gehobenen Dienstes — mitunter auch als Angehörige akademischer Berufe, *nebenher* Rechtswissenschaften studieren möchten. Das theoretische Mögliche wird dabei mit dem praktisch Machbaren allerdings oft verwechselt. Sicherlich läßt sich das Maß der Präsenz in den Lehrveranstaltungen reduzieren. Ebenso ist es denkbar, sich den

³⁴ Vgl. z. B.: Studienstiftung des Deutschen Volkes, Mirbachstraße 7, 5300 Bonn 2; Hans-Böckler-Stiftung — Studienförderung —, Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30; Friedrich-Ebert-Stiftung — Studienförderung —, Godesberger Allee 149, 5300 Bonn 2; Konrad-Adenauer-Stiftung, Institut für Begabtenförderung, Rathausallee 12, 5205 St. Augustin 1; Friedrich-Naumann-Stiftung — Studienförderung —, Theodor-Heuss-Akademie, Postfach 34 01 29, 5270 Gummersbach 31; Cusanuswerk — Bischöfliche Studienförderung —, Annaberger Straße 283, 5300 Bonn 2; Evangelisches Studienwerk Villigst, Haus Villigst, 5840 Schwerte 5. Weitergehende Informationen geben die Broschüren: Förderungsmöglichkeiten für Studierende, hrsg. v. Deutschen Studentenwerk, Marienplatz 1, 5300 Bonn, einzusehen bei den Studentenwerken und Allgemeinen Studentenausschüssen; *Seidenspinner*, Durch Stipendien studieren, Schriften der Deutschen Studentenschaft, Aichach (Lexika-Verlag), 10. Aufl. 1974.

Lehrstoff im wesentlichen durch Lektüre von Lehrbüchern etc. anzueignen. Dennoch ist diesen Studenten kaum Erfolg beschieden. Zunächst folgt dies daraus, daß das rechtswissenschaftliche Studium gegenwärtig noch nicht vollständig als Fernstudium ausgerichtet ist. Ein Fernstudium würde darüber hinaus auch erheblich länger dauern als ein Normalstudium. Abgesehen davon ist bei diesen Studenten derselbe Fehler zu beobachten, dem nicht wenige Abiturienten unterliegen. Sie meinen, die Schwierigkeiten des Studiums durch bloßes Pauken und Dressieren auf Übungsarbeiten etc. bewältigen zu können. Den Prozeß ständiger gedanklicher Auseinandersetzung mit dem Recht, wie er im Rahmen des *Rechtsgesprächs* in den Lehrveranstaltungen, unter Kommilitonen aber auch in Prüfungen (!) stattfindet, lassen sie ganz oder weitgehend aus. Manche irren sich auch, wenn sie meinen, Schulung im Rechtsgespräch sei erst während der Examensvorbereitung wichtig, denn diese Schulung erfordert viel Zeit, meist Jahre.

Sinnvoll ist es daher, den Studienbeginn mit einem neuen Lebensabschnitt gleichzusetzen und sich diesem uneingeschränkt zu widmen, statt „Kompromisse“ anzustreben, die meist nicht einzuhalten sind.

E) Ferienjobs

In den ersten Semesterferien entstehen mitunter Freiräume, vor allem in den Semesterferien, wenn nicht gerade in dieser Zeit Ferienhausarbeiten anfallen, die zum Geldverdienen genutzt werden können. Außerdem bietet sich hierbei die Gelegenheit, das Berufsleben kennenzulernen und sich in der Fähigkeit zu üben, sich schnell in unbekannte Bereiche einzuarbeiten. Ferienjobs vergeben die Arbeitsämter, die oft entsprechende Vermittlungsstellen an den Universitäten eingerichtet haben. Diese Stellen verfügen auch über eine Liste sämtlicher Einrichtungen, die in der Bundesrepublik Ferienjobs vermitteln.

F) Studentische Hilfskraftstellen

An den meisten Lehrstühlen werden Studenten als Hilfskräfte eingesetzt. Der Aufgabenbereich einer studentischen Hilfskraft läßt sich nicht allgemein beschreiben, jedoch hängt der Einsatz dieser Mitarbeiter auch von ihren Fähigkeiten, Interessen und eigener Initiative ab. Die Nachfrage nach solchen Stellen ist groß. Jedoch kann die Studienberatung sie nicht vermitteln, was aber viele Studenten

glauben. Ratsam ist vielmehr, *selbst* bei den Lehrstühlen nachzufragen und auf Stellenausschreibungen zu achten. Mitunter besteht die Möglichkeit, sich in Wartelisten einzutragen. Oft werden überdurchschnittliche Übungsergebnisse verlangt.

G) Zusammenfassung

Viele Studenten müssen durch Nebentätigkeiten ihren Lebensunterhalt sicherstellen, was meist eine Studienverlängerung bedeutet. Aber auch wer sich nicht diesem Zwang ausgesetzt sieht, sollte Nebentätigkeiten — etwa in den Ferien oder als studentische Hilfskraft — als Möglichkeit der Förderung der sozialen Einübung und der Horizonterweiterung ansehen. Sie erhöhen die Unabhängigkeit und die Freiheit eigener Lebensgestaltung. Wer BAföG-Förderung oder andere Unterstützungen erhält, muß die Nebenbeschäftigung der Leistungsbehörde anzeigen. Fälle, in denen Studenten wegen Betruges angezeigt und verurteilt wurden, weil sie eine Nebenbeschäftigung nicht gemeldet hatten, sind nicht selten anzutreffen.

3. Einleben an der Universität

A) Schriftliches Informationsmaterial

Informationen über die Hochschule und die Universitätsstadt werden meist nicht von den Fakultäten, sondern von den zentralen Stellen der Universität herausgegeben. Auf Fakultätsebene besteht dagegen Informationsmöglichkeit zu studienspezifischen Fragen. Die meisten Studienberater geben *Merkblätter* für Studienanfänger und *Simultanstundenpläne* für Erst- bis Drittsemestler heraus. Die Fachschaften oder andere Stellen besorgen die Herausgabe *kommentierter Vorlesungsverzeichnisse*. Zusätzlich zum Vorlesungsverzeichnis der Universität bietet es Informationen über Vorlesungsgliederungen, Übungstermine, Literaturverzeichnishinweise der Hochschullehrer etc.

B) Der Fachstudienberater

Der Studienberater stellt durch Merkblätter, Aushänge an den Schwarzen Brettern sowie durch individuelle Beratung sicher, daß jeder Student die Möglichkeit erhält, sich über Probleme seines Studiums zu informieren. Soweit es um das bloße Abfragen von Informationen geht, sollten allerdings zunächst die schriftlichen Infor-